

Notverordnung über Massnahmen zur Sicherstellung des Angebots im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung (FEB und SEB) und zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (Corona-Notverordnung IIIa)

Vom 7. April 2020 (Stand 16. März 2020)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf Art. 5 Abs. 3 und 4 der Verordnung 2 vom 13. März 2020¹⁾ über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2) und § 74 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984²⁾,

beschliesst:³⁾

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand und Zweck

¹ Diese Verordnung bezweckt, ein ausreichendes Angebot im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung sicher zu stellen und die durch die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) in der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung entstandenen wirtschaftlichen Folgen abzufedern.

² Die Massnahmen nach dieser Verordnung ergänzen die Massnahmen des Bundes und des Kantons im Zusammenhang mit der Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus (COVID-19).

§ 2 Zuständigkeit

¹ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion ist für den Vollzug dieser Verordnung zuständig.

1) [SR 818.101.24](#)

2) [SGS 100](#)

3) Vom Landrat genehmigt am 14. Mai 2020.

§ 3 Begriffe

¹ Die folgenden Begriffe bedeuten:

- a. «Einrichtungen der Kinderbetreuung»: als Einrichtungen der Kinderbetreuung gelten vom Kanton bewilligte Kindertagesstätten, schulergänzende Betreuungsangebote sowie Tagesfamilien, die einer vom Kanton anerkannten Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind;
- b. «Kindertagesstätten»: als Kindertagesstätten gelten Institutionen, die Kinder im Vorschulalter und teilweise im Primarstufenalter betreuen; Spielgruppen sind keine Kindertagesstätten;
- c. «Schulergänzende Betreuungsangebote»: als schulergänzende Betreuungsangebote gelten Institutionen, die Kinder im Primarstufenalter ausserhalb der Unterrichtszeit betreuen; ausgenommen sind reine Mittagstische;
- d. «Tagesfamilienorganisationen»: als Tagesfamilienorganisationen gelten die Vermittlungsstellen für die Betreuung in Tagesfamilien;
- e. «Elternbeitrag»: der Elternbeitrag ist jener Betrag, den die Erziehungsberechtigten monatlich an die Einrichtung der Kinderbetreuung bezahlen;
- f. «Gemeindebeitrag»: der Gemeindebeitrag ist jener Betrag, den die Gemeinde zur Minderung des jeweiligen Elternbeitrags normalerweise an die Einrichtung der Kinderbetreuung oder an die Erziehungsberechtigten ausrichtet.

2 Sicherstellung des Angebots

§ 4 Grundsatz

¹ Für den Vorschulbereich und die Primarstufe stellt der Kanton zusammen mit den Gemeinden ein ausreichendes Angebot der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung sicher.

² Das Betreuungsangebot gewährleistet insbesondere die Betreuung der Kinder von Erziehungsberechtigten, die:

- a. im Gesundheitswesen oder in Blaulichtorganisationen arbeiten, unabhängig von ihrem Wohnort inner- oder ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft;
- b. keine andere Betreuungsmöglichkeit haben;
- c. die Betreuung nur durch besonders gefährdete Personen gemäss Art. 5 Abs. 3 der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2)⁴⁾ organisieren können;

⁴⁾ [SR 818.101.24](#)

d. aufgrund einer sozialen Indikation oder einer Kinderschutzmassnahme auf das Betreuungsangebot angewiesen sind.

³ Ist die Schliessung von Einrichtungen der Kinderbetreuung unvermeidbar, sorgen der Kanton und die betroffene Gemeinde für ein geeignetes Ersatzangebot.

⁴ Kann aufgrund der Entwicklung der Corona-Pandemie das Angebot an Kinderbetreuung für die Erziehungsberechtigten gemäss Abs. 2 nicht mehr im freien Markt sichergestellt werden, kann der Kanton mit einzelnen Einrichtungen der Kinderbetreuung Leistungsvereinbarungen abschliessen.

§ 5 Zugang zu den Einrichtungen der Kinderbetreuung

¹ Der Zugang ist bei Bedarf zu allen geöffneten Angeboten der Kinderbetreuung des Kantons Basel-Landschaft mit entsprechenden Kapazitäten gewährleistet, unabhängig von allfällig entgegenstehenden Bestimmungen in den jeweiligen FEB-Reglementen der Gemeinden.

§ 6 Angebotsorganisation

¹ Die Betreuung erfolgt in möglichst kleinen, möglichst konstanten Gruppen.

² Es dürfen keine besonders gefährdeten Personen gemäss Art. 5 Abs. 3 der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2)⁵⁾ in die Betreuung der Kinder eingebunden werden.

3 Finanzielle Massnahmen

§ 7 Elternbeiträge

¹ Elternbeiträge für Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft für nicht genutzte Betreuungstage bzw. -stunden sind nicht geschuldet.

² Die Betreuungseinrichtungen sind verpflichtet, Elternbeiträge, die für die Zeit ab Inkrafttreten dieser Verordnung von den Erziehungsberechtigten für nicht genutzte Betreuungstage bzw. -stunden geleistet worden sind, zurückzuerstaten. Sie berücksichtigen allfällige Gemeindebeiträge der Wohnsitzgemeinde.

§ 8 Ausfallentschädigungen des Kantons

¹ Der Kanton finanziert die Einrichtungen der Kinderbetreuung für den Schaden aufgrund des Ausfalls der Elternbeiträge zu 80 %, sofern dieser Ausfall direkt auf staatliche Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) zurückzuführen ist und nicht durch andere Massnahmen kompensiert werden kann.

⁵⁾ [SR 818.101.24](#)

² An die Ausfallentschädigung angerechnet werden insbesondere:

- a. Leistungen Dritter, namentlich sonstige staatliche Unterstützungsmassnahmen sowie Versicherungsleistungen, die geltend gemacht werden können;
- b. alle zumutbaren eigenen Massnahmen zur Kostenreduktion;
- c. als Ausgleich für den reduzierten Sachaufwand pauschal 5 % des vollen Elternbeitrags für Kinder, die nicht oder in reduziertem Umfang betreut werden.

³ Die Ausfallentschädigung umfasst maximal die ungedeckten Kosten. Mit der Ausfallentschädigung darf kein Einnahmenüberschuss oder Gewinn generiert werden.

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ausfallentschädigung.

§ 9 Beiträge der Gemeinden

¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, ihre Gemeindebeiträge gemäss FEB-Reglement im gleichen Umfang wie vor Ausbruch der Corona-Pandemie zu leisten, auch wenn die Betreuung in den Einrichtungen der Kinderbetreuung nicht oder nur teilweise genutzt wird, und unabhängig von allfällig entgegenstehenden Bestimmungen in ihren jeweiligen FEB-Reglementen.

² Sie leisten ihre Beiträge an nicht genutzte Betreuungsleistungen an den Kanton zur Minderung der Ausfallentschädigung.

4 Verfahren bei Ausfallentschädigung des Kantons

§ 10 Verfahren zur Vorauszahlung

¹ Die Einrichtungen der Kinderbetreuung reichen bei Bedarf ihr Gesuch für eine Vorauszahlung der Ausfallentschädigung beim Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote ein.

² Mit dem Gesuch dokumentieren sie:

- a. die nicht in Anspruch genommenen Betreuungstage bzw. -stunden;
- b. bereits erhaltene Gemeindebeiträge;
- c. Angaben zu den möglichen Einsparungen und den Leistungen Dritter.

³ Einrichtungen der Kinderbetreuung liefern alle die für die Gesuchsbearbeitung nötigen Angaben und Belege, soweit ihnen das zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung möglich und zumutbar ist.

⁴ Das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote prüft das Gesuch und entscheidet über die Vorauszahlung. Diese beträgt maximal:

- a. bei Kindertagesstätten CHF 55.– pro Tag;

- b. bei schulergänzenden Betreuungsangeboten CHF 35.– pro Tag oder CHF 5.– pro Stunde;
- c. bei Tagesfamilienorganisationen zur Auszahlung an die betroffenen Tagesfamilien CHF 6.– pro Stunde.

⁵ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Vorauszahlung.

§ 11 Verfahren zur definitiven Ausfallentschädigung

¹ Innerhalb von 2 Monaten nach Beendigung der Massnahme reichen die Betreiber von Einrichtungen der Kinderbetreuung ihr Gesuch für eine Ausfallentschädigung beim Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote ein.

² Dieses enthält sämtliche Angaben und Belege gemäss § 8 Abs. 2.

³ Das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote entscheidet über die definitive Entschädigung, wenn das Gesuch vollständig ist. Es verrechnet dabei die geleistete Vorauszahlung mit dem Anspruch aus der definitiven Ausfallentschädigung. Es kann Vorauszahlungen zurückfordern, wenn die Festlegung der definitiven Ausfallentschädigung einen geringeren Betrag als die Vorauszahlung ergibt.

§ 12 Überprüfung der Ausfallentschädigung

¹ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion überprüft nach Beendigung der Massnahme Abrechnungen und Jahresrechnung der Einrichtungen der Kinderbetreuung.

² Sie kann Ausfallentschädigungen zurückfordern, falls die Nachkontrolle ergibt, dass zu hohe Ausfallentschädigungen geleistet worden sind.

³ Wurden absichtlich falsche Angaben gemacht, kann sie die Institutionen bzw. ihre Trägerschaft bis zu einem Betrag von CHF 50'000.– büssen. In gravierenden Fällen kann den Kindertagesstätten und schulergänzende Angebote die Bewilligung und den Tagesfamilienorganisationen die Anerkennung entzogen werden.

5 Begleitmassnahmen

§ 13 Monitoring

¹ Das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote erhebt bei den Einrichtungen der Kinderbetreuung regelmässig die Belegungszahlen, freie Kapazitäten sowie das eingesetzte Personal.

² Das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote informiert Arbeitgeber und Familien über die Angebote, die bereit und in der Lage sind, zusätzliche Kinder aufzunehmen.

§ 14 Datenweitergabe

¹ Die Einrichtungen der Kinderbetreuung sowie die Gemeinden sind verpflichtet, dem Amt für Kind Jugend und Behindertenangebote sämtliche notwendigen Daten zur Umsetzung dieser Verordnung zur Verfügung zu stellen.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
07.04.2020	16.03.2020	Erlass	Erstfassung	GS 2020.032

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	07.04.2020	16.03.2020	Erstfassung	GS 2020.032